

---

# **Sozialisatorische Bagatelldeliktverhandlung mit Jugendlichen – zur soziologischen Begründung einer modellhaft entworfenen Handlungsalternative**

Norbert Schröer  
Fernuniversität Hagen

---

*Die Überschreitung der Rechtsnormen im Bagatellbereich durch Jugendliche, genauso wie die gesellschaftliche Reaktion auf diese Normenüberschreitung sind Gelingensbedingungen für die sozialisatorische Internalisierung einer verallgemeinerten Rechtsperspektive. Der Aufsatz zeigt anhand der Ergebnisdarstellung einer Untersuchung von JG-Verhandlungen auf, in welchen Aspekten die gerichtliche Reaktion auf die Bagatellkriminalität Jugendlicher ihrer sozialisatorischen Aufgabe nicht gerecht wird, bevor dann modellhaft eine sozialisatorische Alternative für den Bereich der Bagatellkriminalität Jugendlicher entwickelt wird.*

## **I**

Es liegt auf der Hand, daß eine sich als Folge der zunehmenden „komplexen sozialen Verteilung des Wissens“ (Schütz/Luckmann 1979) entwickelnde Arbeitsteiligkeit und Perspektivenvielfalt in unserer Gesellschaft die Herstellung und Erhaltung einer gemeinsamen, die verschiedenen Perspektiven sinnhaft integrierenden Perspektive zunehmend erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht (Durkheim [1895], 1984; Schütz/Luckmann 1979; König 1974). Die kaum vermeidbare ungleiche Entwicklung der gesellschaftlichen Subsysteme hat zur Folge, daß festgelegte Gesamtperspektiven (z.B. die Rechtskodices) von der gesellschaftlichen Wirklichkeit überholt werden, womit sich ihre integrierende und legitimierende Wirkung verliert. Eine stetige Angleichung der rechtlichen Gesamtperspektive an die gesellschaftliche Realität ist gerade auch für den Einzelfall unabdingbar.

Die Abweichung von der Rechtsnorm ist ein Verhaltensbereich, in dem die Spannung zwischen der gesellschaftlich verallgemeinerten Perspektive und der der Subsysteme alltäglich ausgeglichen wird. In dieser Weise fördert und bedroht Kriminalität, v.a. aber die alltägliche Bagatellkriminalität, den Erhalt der gesellschaftlichen Integration (Spannungsabbau zwischen den Perspektiven; Zersetzung der Gesamtperspektive). In der zum Erhalt eines gewissen Grades an gesellschaftlicher Integration erforderlichen gesellschaftlichen

Reaktion gerade auf die Bagatellkriminalität müssen beide Aspekte Berücksichtigung finden.

Die gesellschaftliche Reaktion „Strafverfahren“ zentriert sich um die Urteilsfindung in der Hauptverhandlung. Im Urteil sollen die „strafrechtlich in Erscheinung getretene“ Einzelperspektive und die als Strafrecht operationalisierte gesellschaftliche Gesamtperspektive miteinander verglichen und beurteilt werden. Voraussetzung für diesen *urteilenden Vergleich* ist die extensive (Re-)Konstruktion und die allgemeingültige Übersetzung der Einzelperspektiven aus dem entsprechenden subgesellschaftlichen bzw. biographischen Sinnzusammenhang heraus. Weiterhin muß für jeden Einzelfall überprüft werden, ob die relevanten Rechtsvorschriften überhaupt allgemeingültig genug gefaßt sind, um den Einzelfall „allgemein“ beurteilen zu können: Die rechtlichen Verallgemeinerungen müssen gegebenenfalls im Einzelfall verallgemeinert werden (Soeffner 1984).

Diese Form der *Verallgemeinerung im Einzelfall* ist dem für die „komplexe soziale Verteilung des Wissens“ typischen und nicht hintergehbaren Spannungsverhältnis von Einzelperspektive und verallgemeinerter Rechtsnorm angemessen, weil – daran sei erinnert – die Integrationskraft jeder rechtlich kodifizierten Gesamtperspektive „unzulänglich“ bleiben muß. Die integrative Feinabstimmung kann letztlich nur im urteilenden Vergleich für den Einzelfall immer wieder neu hergestellt werden: Darin besteht die gesellschaftliche Aufgabe und „Funktion“ gerichtlicher Integration.

Voraussetzung für die integrative Wirkung eines urteilenden Vergleichs ist die aktive Teilnahme aller Verfahrensbeteiligten: Ihnen wird so in der *gemeinsamen* Konstruktion des Einzelfalles und in der Konstruktion des urteilenden Vergleichs die Subjektgebundenheit gesellschaftlicher Wirklichkeit erfahrbar. Gesellschaftliche Wirklichkeit verliert ihren Verdinglichungsschein in der Konstruktion einer einzelfallentsprechenden allgemeinen Wirklichkeit durch die beteiligten Gesellschaftsmitglieder. Gesellschaft kann als intersubjektiv konstruierte Wirklichkeit erlebt werden. Die Menschen erfahren die „eigene Urheberschaft der humanen Welt“ (Berger/Luckmann 1969, S. 95). Ein sich als gesellschaftlicher Konstrukteur erfahrendes Subjekt wird eher bereit sein, die eigene besondere Perspektive wieder neu zu verallgemeinern, als ein Individuum, das die Besonderheit der eigenen Perspektive in der Abgrenzung zur schon verallgemeinerten erfährt. Das Bewußtsein der Individuen wird im Falle einer Beteiligung an der Konstruktion des urteilenden Vergleichs für die Integrierbarkeit von Einzelperspektiven sensibilibisiert.

Deshalb scheint es für die gesellschaftliche Integration von Bedeutung, daß diese Erfahrung v.a. auch vom allgegenwärtigen Bagatelltäter gemacht wird. Er, der Bagatelltäter, erführe so, daß die

geringfügige kriminelle Abweichung über den urteilenden Vergleich integrierbar, wenn auch nicht unbedingt in der vorgegebenen Form tolerierbar ist. Da der Bagatelltäter für den Regelfall kein Krimineller ist, „der einer sehr kleinen Gruppe angehört und dann Einbrüche in die größere Gesellschaft macht, deren Mitglied er nicht ist“ (Mead 1968, S. 312), kann davon ausgegangen werden, daß er motiviert ist, sich auf eine Auseinandersetzung seiner Einzelperspektive mit der Perspektive der gesellschaftlichen Rechtsnormen einzulassen, d.h. bereit ist, sich aktiv an einer gemeinsamen, rationalen Konsensfindung vor dem Hintergrund intersubjektiv gültiger Rechtsnormen und -verfahren zu beteiligen.

Für die Reaktion auf die Jugendkriminalität ist dieser Zusammenhang von zentraler Bedeutung: Die grundlegende Internalisierung von Rechtsnormen kommt in der Pubertät, der letzten Phase der primären Sozialisation, zum Abschluß. Die Internalisierungsleistung ist an Probehandeln gebunden. Erst in der Überschreitung der gesellschaftlichen Normen – die zum großen Teil in den Bereich der Bagatelldelinquenz fällt – und in der Erfahrung der gesellschaftlichen Reaktion auf diese Normenüberschreitung ist eine Verinnerlichung (a) der gesellschaftlichen Normalität und (b) einer auf Selbstverantwortlichkeit aufbauenden Haltung für den Jugendlichen möglich. Die Erfahrung befähigt ihn, „auf sich selbst so wie die Gemeinschaft (zu) reagieren“ (Mead 1968, S. 312). Das sozialisatorische Ziel einer Gerichtsverhandlung ist dann umgesetzt, wenn der Jugendliche in einer gemeinsam mit dem Richter herzustellenden, *rationalen Konsensfindung* eine tragfähige Beziehung zur Gesellschaft zum Abschluß seiner primären Sozialisation aufbauen konnte.

## II

Im Rahmen von Einzelfallanalysen jugendgerichtlicher Hauptverhandlungen (Datenbasis: transkribierte Tonbandmitschnitte) konnten wir zwei Problemkomplexe ausmachen, die eine rationale Konsensfindung und damit die Realisierung einer sozialisatorischen Perspektive in jugendgerichtlichen Verhandlungen stark behinderte.

### 1. Die „Moralisierung der Bürokratie“

Wir stellten in unseren Fallanalysen fest, daß es den verfahrensbeteiligten Laien nicht möglich war, die juristische Perspektive zu übernehmen. Die Angeklagten kannten durchweg die für den Fall relevanten Rechtsanwendungen nicht. Darüber hinaus waren sie auch nicht mit der formalisierten Ablaufstruktur, wie sie in der StPO fixiert ist, vertraut, woraus sich immer wieder Unsicherheiten darüber ergaben, ob und in welcher Form bzw. auf welcher Grundlage sie sich einlassen konnten. Die meisten Angeklagten ließen als Konsequenz aus dieser Unsicherheit den Prozeß eher passiv über sich ergehen. Ein deutli-

ches Indiz für die Inkompetenz der Angeklagten im Umgang mit den juristischen Normen und Formen ist die Tatsache, daß in den von uns beobachteten Verhandlungen kein Angeklagter Zeugen befragt, Beweisanträge gestellt oder aus eigenem Antrieb zu den Beweismitteln Stellung bezogen hat (Seidel 1984). Damit haben die Angeklagten zentrale Bereiche ihres „Anspruchs auf rechtliches Gehör“, durch deren Inanspruchnahme ihnen ein Dialog mit den anderen Prozeßbeteiligten sowie die Mitarbeit an der Fallkonstruktion und der Urteilsfindung möglich gewesen wäre, nicht genutzt.

Entscheidender für die Dialogunfähigkeit und Inkompetenz der beteiligten Laien als die Unwissenheit um die Normen und Formen gerichtlicher Interaktion (allerdings eng mit ihr verbunden) war unseren Analysen zufolge die Unvertrautheit der Laien mit der gerichtlichen Kommunikationsstruktur v.a. in der Sachverhaltsrekonstruktion: Die Sachverhaltsrekonstruktion ist geprägt vom Zweifel in die Richtigkeit bzw. intersubjektive Gültigkeit der Aussage des jeweils anderen. Das ist die zwangsläufige Folge des Interessenkonfliktes, der vor einem nach intersubjektiv gültigen Kriterien rekonstruierenden und urteilenden Gericht ausgetragen wird. Gerade aber die Unvertrautheit mit einer Situation, in der das Wissen um die alltäglichen und subkulturellen Handlungsroutrinen für die Situationsstrukturierung nicht mehr ausreicht, sondern durch das Wissen um den methodisierten, intersubjektiven Kriterien verpflichteten Zweifel entscheidend ergänzt werden muß, droht den Angeklagten vor Gericht in größte, kaum aus eigener Kraft aufhebbare Irritationen zu stürzen. „Eine solche für den Laien verdeckte und ihm oft bewußt vorenthaltene Interaktionsregulierung weist die Grundzüge eines Krisenexperimentes auf, und das, obwohl die Verfahrensordnungen und Vorkodierungen gerade das Gegenteil leisten sollen: Sie sind (ursprünglich) konstruiert mit dem Ziel, Willkür, Zufälle, allgemein: Unsicherheiten abzubauen und zu verhindern und Gleichberechtigung zu sichern“ (Soeffner 1984, S. 200).

Statt dessen steht der jugendliche Laie im Gerichtssaal an einer für ihn bedrohlichen Grenze seiner Lebenswelt: Die Institution Jugendgericht gibt ihm bezüglich der relevanten Normen und Verhaltensregeln Rätsel auf, die von ihm auf der Basis seines Alltagswissens nicht zufriedenstellend gelöst werden können: Gesellschaftliche Institutionen wie das Gericht überschreiten in der oben beschriebenen Weise zunächst zwangsläufig die Welt des Laien: Sie stellen für ihn die anonymste Form der Begegnung mit dem anderen dar, der von ihm, dem Laien, in dieser Erfahrungsform als abstraktes, ihm unbekanntes, ihn über „Funktionärstypen“ dominierendes Regelsystem nicht mehr als erfaßbarer anderer erfahren werden kann. Dieser andere, das Jugendgericht, ist weder in aktueller noch in wiederherstellbarer, aber auch nicht ohne weiteres in erlangbarer Reichweite, weil er sich in seiner geschichtlichen Entwicklung und v.a. in seinem legitimie-

renden Sinn, der sinnhaften Integration verschiedener Perspektiven, dem betroffenen Laien nicht unmittelbar offenbart.

Die aus der subgesellschaftlichen Alltagsperspektive heraus unüberwindbar scheinende Grenze in der Gesellschaft, die Institution (hier das Jugendgericht), kann – wenn überhaupt – nur mit der Hilfestellung kompetenter Experten überschritten werden. Entgegen diesem Erfordernis haben wir in den von uns analysierten Fällen ermitteln können, daß die prozeßbeteiligten Laien von den Juristen in der Darstellung ihres Ereigniswissens im Rahmen der Sachverhaltsrekonstruktion verfahrensgerecht „in die Falle gelockt wurden“, ohne daß die Laien eine Chance gehabt hätten, die Widersprüchlichkeit ihrer Aussagen verstehen zu können. Einmal „in die Falle gegangen“, galten die Laien als überführt oder unglaubwürdig. Daß dies die Folge einer juristischen Brechung von vertrauten Handlungsrouتين und -perspektiven gewesen sein könnte, deren Nachvollzug dem Laien die Chance eröffnet hätte, das allgemeingültige Wissen in Beziehung zu seinem individuellen Wissen zu setzen, ist in den von uns analysierten Fällen für den Umgang mit den Laien nicht berücksichtigt worden (Schröer 1984).

Eine solche *Trennung von Ereignis- und Verfahrenswissen* bildet den strukturellen Kern für den von Soeffner als „*Moralisierung der Bürokratie*“ kritisierten Sachverhalt. Er verweist mit dieser Kritik darauf, daß „die Institution sich nicht mehr als Mittel rationaler Verwaltung von Moral und sozialen Konflikten (versteht), sie deklariert sich vielmehr zum Monument, umgibt sich mit der Aura des Sakralen“ (Soeffner 1984, S. 209).

## **2. Der jugendgerichtliche Strukturwiderspruch und die Pathologisierung des Angeklagten**

Für die Institution „Jugendgericht“ besteht ein grundlegender Konflikt darin, *sowohl normativ analytisch und sanktionierend als auch resozialisierend* wirken zu müssen. Die Grundlage normativ analytischer bzw. sanktionierender Interaktionsformen sind im Kern nicht vereinbar mit den Grundbedingungen resozialisatorisch-sozialtherapeutischen Handelns. Für die normativ-analytische Haltung des Gerichts gilt die Unterstellung der moralischen und kommunikativen Kompetenz der Prozeßbeteiligten und v.a. der des Angeklagten, aus der heraus sich die Tat- und Straforientierung und auch die analytische, auf rationale Konsensfindung im juristischen Sinne abzielende, gerichtliche Sachverhaltsrekonstruktion ableiten. Eben diese Unterstellung kann für die resozialisatorisch-sozialtherapeutische Interaktion nicht gemacht werden, weil sie gerade von der Inkompetenz (und tendenziell von der Krankheit) des zu Resozialisierenden ausgeht und von daher bemüht ist, einen affektiv schützenden, auf Vertrauensbildung basierenden Interaktionsrahmen zu schaffen, der die

Persönlichkeitsdefizite behebbar macht und nur in dieser Hinsicht, und zwar flexibel, sanktioniert und analysiert: Juridisch normative Kommunikation schließt resozialisatorisch-sozialtherapeutische Kommunikation aus.

In den von uns analysierten Hauptverhandlungen konnte die Konfliktstruktur dieser Dynamik nachgewiesen werden (Cremers et al. 1982; Cremers 1984; Muth 1984; Ricken 1984; Schröder 1984), und es zeigte sich, daß sie für das Jugendgericht einzelfallkonstitutiv ist:

„Der allgemeine Interaktionstyp ‚Jugendgericht‘ definiert sich u.a. über die Bestimmung der Möglichkeit verschiedener strukturtypischer Variationen, d.h. über den Strukturkonflikt, der mit der Zielsetzung, gleichzeitig richten und erziehen zu wollen, besteht, und der in dem für jeden Einzelfall notwendig bestehenden Zwang zur Wahl einer Variante der Verhältnisbestimmung von Erziehen und Richten die generative Basis dafür schafft, daß verschiedene, sich ausschließende jugendgerichtliche Einzelfallstrukturen möglich sind. Die Einzelfälle strukturieren sich über die Bestimmung des allgemeinen Interaktionstyp ‚Jugendgericht‘ gerade auch in der jeweiligen Abgrenzung zu alternativen einzelfallspezifischen Besonderheiten“ (Schröder 1984, S. 148; Reichertz 1984).

Besondere Schwierigkeiten bereitete diese Grundstruktur jugendgerichtlicher Interaktion in den von uns analysierten Fällen vor allem den Richtern und den jugendlichen Angeklagten, aber auch der Jugendgerichtshilfe.

2.1. Da die Richter gezwungen waren, eines der beiden Relevanzsysteme zu betonen, und da entweder Rechtsanwalt oder Staatsanwalt gegenläufige Relevanzen und damit Wissenstypen vertraten, ist verständlich, daß entweder Rechtsanwalt oder Staatsanwalt oder beide Professionelle jeweils versuchten, den Richter auf die Vernachlässigung eines Relevanzsystems mehr oder weniger verbindlich aufmerksam zu machen. Anders ausgedrückt: Rechtsanwalt oder Staatsanwalt waren in der Lage, sowohl aufgrund streng juristischer Argumentation als auch mit Verweis auf den resozialisatorischen Auftrag des Jugendgerichts, an ihren jeweiligen Interessen orientierte Schwerpunktsetzungen in jugendgerichtlichen Verhandlungen zu fordern. Allerdings mußten sie immer auch den Richter für ihre Akzentsetzung der Normenanwendung gewinnen, da dessen Abwägung für die Verhandlungsführung und die Strafzumessung entscheidend ist. Die Richter – zwischen den beiden Relevanz- und Wissenstypen stehend und auf die Einhaltung beider verpflichtet – hatten keine Chance, eine sozialisatorische, d.h. rational-analytische Haltung durchzustehen (Ricken 1984; Schröder 1984).

2.2. Für das Jugendgericht besteht mit der Einnahme einer resozialisatorisch-therapeutischen Haltung die Tendenz, dem Angeklagten ein Sozialisationsdefizit (eine Krankheit) nachzuweisen. Es erweitert die Rekonstruktion des Falles um die Persönlichkeitserforschung des

Angeklagten. Damit verkürzt es die Rekonstruktion des Falles aber um die gemeinsame, alle Perspektiven einbeziehende rationale Konsensfindung, mit der das Ziel verfolgt wird, das bereits verallgemeinerte Rechtswissen der Gemeinschaft mit dem subjektiven Wissen des Angeklagten in Beziehung zu setzen. Personalisiert ist diese Tendenz v.a. mit der Institutionalisierung einer Jugendgerichtshilfe und mit der Plazierung ihrer Stellungnahme zwischen Sachverhaltsrekonstruktion – der gemeinsamen Konstruktion des Einzelfalles – und der Urteilsfindung – dem Vergleich zwischen Rechtsnorm und Einzelfall. Genau in der Phase der Verhandlung, in der sich erweisen muß, ob ein Vergleich der subjektiven Perspektive des Angeklagten mit der verallgemeinerten Perspektive der Gesellschaft gelingt und möglich ist, wird nach der Inkompetenz des Angeklagten geforscht, so daß das anschließende Urteil zur Behandlung degenerieren muß. Die Anbindung der Perspektive des jugendlichen Angeklagten an die der Gemeinschaft wird nicht nur verhindert, sondern der reife Jugendliche wird auch noch zum immer schon Kranken abgestempelt. Seine subjektiv normale Perspektivenbildung kann sich nicht in die der Gemeinschaft einfügen, – sie wird etikettiert und als nicht verallgemeinerungsfähige Abweichung aus der Gemeinschaft ausgestoßen (Cremers et al. 1982).

### III

Die Aufgabe einer sozialisatorischen Reaktion auf die Bagatelldelinquenz Jugendlicher besteht darin, den Angeklagten in die Lage zu versetzen, sowohl die Haltbarkeit seiner sich in der Rekonstruktion des Einzelfalles manifestierenden subjektiven Perspektive (– sein auf Erleben gerichtetes raum-zeitliches Orientierungsschema –) als auch die der verallgemeinerten Perspektive zu testen und in eine beiden Perspektiven angemessene Beziehung – dem Urteil – zu setzen. Dazu ist es erforderlich, daß (a) in der Auseinandersetzung mit dem Einzelfall eine Verknüpfung mit der Rechtsnorm erhalten bleibt und deshalb (b) ein rational-distanzierender Mittler – ein Jurist – diese Auseinandersetzung leitet. Nur die professionelle Vermittlung ermöglicht dem Bagatelltäter die aktive und rationale – affektdistanzierende – Übersteigung seiner subjektiven Perspektive in Richtung auf die Übernahme einer allgemeinen gesellschaftlichen Perspektive – dem sozialisatorischen Ziel.

Die Durchführung einer rational-analytischen, juristischen Vermittlung zwischen Einzelfall und Rechtsnorm ist in der Verhandlung des Jugendgerichts durch die Bürokratisierung des Strafrechts und Strafprozeßrechts (Moralisierung der Bürokratie) und durch die Einbeziehung eines resozialisatorisch-therapeutischen Anspruchs tendenziell verhindert:

a) Mit der Bürokratisierung des Verfahrens neigen die Strafrechtspraktiker (nicht immer unbedingt als Folge strafgesetzlicher und

strafrechtlicher Regelungen) zu einer Einordnung der Einzelperspektive unter die Rechtsnorm. Sie tendieren zu einem subsumtionslogischen Verfahren, in dem die Einzelperspektiven ohne Einbeziehung des Angeklagten nur noch normativ eingeordnet werden.

b) Der resozialisatorische Anspruch verhindert, daß zwischen Einzelfall und Rechtsnorm überhaupt eine direkte Beziehung hergestellt werden kann. Die Rechtsnormverletzung wird festgestellt und als Krankheit etikettiert. Der Strafe dort entspricht die Therapie hier.

Folglich muß in der Suche nach Alternativen ein Rahmen entworfen werden, der sich die Aufhebung beider Einschränkungsebenen zum Ziel setzt. Von dieser Überlegung ausgehend soll im folgenden eine Modellhypothese vorgestellt werden, in der ein sozialisatorischen und professionellen (analytisch-rationalen) Anforderungen genügender Beziehungsrahmen skizziert ist.

Die erste Voraussetzung für eine sinnvolle Anbindung der subjektiven an die gesellschaftliche Perspektive besteht in einer zügigen Anberaumung der Verhandlung, da ansonsten die „zur Debatte stehende“ subjektive Perspektive nur noch wenig Bezug zu der Perspektive haben kann, die der Angeklagte in der Vernehmung einnimmt. Die Verhandlung würde im Falle einer langfristigen Terminierung überflüssig bzw. schädlich, weil sie keine sozialisatorische Relevanz mehr besäße.

Der Normalität wie der gesellschafts- und persönlichkeitskonstituierenden Bedeutung der Bagatelldelinquenz Jugendlicher angemessen ist ein *halbinstitutioneller lokaler Rahmen*, der für sich schon die Grenze zwischen Privatem und Öffentlichem, die es ja zu verhandeln gilt, anzeigt. Deshalb sollte zunächst sichergestellt sein, daß die Verhandlung in dem Stadtbezirk, in dem der Angeklagte wohnt, stattfindet, da auf diese Weise gewährleistet ist, daß der Angeklagte nicht schon allein durch den Verhandlungsort – ein „außerhalb liegendes“ Amtsgericht – aus seiner Bezugsgruppe ausgeschlossen wird. Denkbar ist ein gemeindenahes Bürgerhaus, die Kanzlei eines Rechtsanwaltes etc. Wichtig ist gerade für die Gebäude- und Raumwahl, daß zwar nicht der Eindruck von Öffentlichkeit, aber doch der Eindruck „strenger“ (v.a. gerichtlicher) Institutionalität vermieden wird. Der Angeklagte soll auf diese Weise vor Einschüchterungen und vor der Entwicklung von Hemmungen, die allein schon vom lokalen Handlungsrahmen herrühren und die seine Kommunikationsfähigkeit (die Möglichkeit zu einem Perspektivenwechsel) einschränken, geschützt werden. In diesem Sinne können die Verfahren den „*Verfahren am runden Tisch*“ angeglichen werden. Den Vorteil dieser Verfahrensform beschreibt Laage in der Darlegung der so möglichen sozialen Beziehungsform: „Am runden Tisch oder bei ähnlichen räumlichen Organisationsformen besteht zwischen den Personen eine sogenannte ‚persönliche Distanz‘. Sie umfaßt die

Entfernung zwischen Menschen, bei denen sie sich nicht mehr leicht berühren können, einander aber doch nahe sind. Sie ist die ‚Grenze körperlicher Herrschaft‘. In dieser Entfernung können Themen ‚von persönlichem Interesse und Engagement‘ behandelt werden“ (Laage 1979, S. 178). Dem persönlich-öffentlichen Anliegen der Verhandlung entsprechend sollen neben dem Bagatelldelikt lediglich ein Richter und gegebenenfalls Zeugen an der Verhandlung beteiligt sein. Es versteht sich nahezu von selbst, daß ein solches Verhandlungsarrangement *frei von starren verfahrensrechtlichen Regelungen* sein muß.

Der dargelegte Milieurahmen für eine „Sozialisatorische Bagatelldeliktverhandlung mit Jugendlichen“ soll eine Rekonstruktion der Einzelperspektiven, eine Konstruktion des Einzelfalles und einen Vergleich des Einzelfalles und seiner Perspektiven mit den Rechtsnormen auf der Basis eines Ineinandergreifens der alltäglichen Perspektive der Laien, v.a. der des Angeklagten, und der professionell-juristischen Perspektive des Richters generieren und gewährleisten. Frei von starren Verhaltensvorschriften, nicht abgeschreckt durch ein gerichtliches Szenarium und gefördert durch einen direkten Kontakt zum Richter wird die Dialogbereitschaft sowohl des Laien als auch des Richters wachsen:

- Der Richter wird eher bereit und gezwungen sein, sich die subgesellschaftliche Alltagsperspektive des angeklagten Laien differenziert anzueignen und eine Auseinandersetzung um die Rechtsnorm zuzulassen.
- Der Angeklagte wird in verstärktem Maße die Möglichkeit haben, sich eine sozial objektivierte Perspektive der allgemeinen Rechtsnorm anzueignen, denn er wird eher geneigt sein, nachzufragen, Einwände gegenüber der Übersetzung seines Falles zu erheben, Rechtsnormen in der Diskussion seines Falles bzgl. ihrer allgemeinen Relevanz in Frage zu stellen, Einwände gegen die Urteilsfindung zu erheben. Eine Auseinandersetzung um den Einzelfall, die Rechtsnorm und die Urteilsbildung scheint unausweichlich.

In einer *in Form eines rationalen Diskurses durchgeführten Verhandlung eines Bagatelldelikts* hat der Angeklagte – unseren Überlegungen zufolge – die Möglichkeit, in der gemeinsam mit dem Richter durchgeführten rationalen Rekonstruktion und Urteilsfindung seine eigene Perspektive durch deren Brechung in den Perspektiven der Prozeßgegner und der des Richters zu erfahren und zu vertreten. Er kann so die Beziehung seiner Perspektive zu anderen Perspektiven und v.a. zur Rechtsnorm aus einer neutralen, rational konstruierten Sicht erfassen, und er kann in dem urteilenden Vergleich – unter der Federführung des Richters – an der Konstruktion einer gemeinsamen Bewertung des Einzelfalles, dessen Perspektiven und der Rechtsnorm teilnehmen. Mit anderen Worten: Der Angeklagte wird in die Lage versetzt, die raum-zeitliche Ordnung seiner subjektiven Orien-

tierung zu objektivieren, sie in die raum-zeitliche Ordnung einer allgemeinen Gesellschaft zu übertragen. Gelingt der verallgemeinernde Vergleich, so hat die Bagatelldeliktverhandlung ihre sozialisatorische Aufgabe erfüllt: Der Angeklagte hat die Bedeutung der verallgemeinerten Rechtsperspektive, genauso wie das Verfahren, über das sie immer wieder neu konstruiert werden muß, erfahren, indem er seine Einzelperspektive im rationalen Diskurs und im urteilenden Vergleich zur Geltung gebracht hat. Auf diese Weise ist seine subjektive Perspektive gesellschaftlich integriert worden. Vor allem in der Bestimmung des Weges zur Integration der divergierenden Perspektiven grenzt sich das hier vorgestellte Modell sinnfällig von anderen Konzeptionen ab. In der Erfahrung einer Beteiligung an der gesellschaftlich relevanten Normenkonstruktion, soll eine anhaltende *Identifikation v.a. mit dem Verfahren der gesellschaftlichen Konstruktion von Rechtsnormalität* erreicht werden. Ist das Verfahren vom jugendlichen Bagateltäter verinnerlicht, so ist auch die Gültigkeit eines vergesellschafteten Rechtskodexes akzeptiert. Der muß es sich aber gefallen lassen, beizeiten in weiteren rational durchgeführten Vergleichen ebenfalls auf die Probe gestellt zu werden. Es gilt jetzt auszutesten, inwieweit eine „Sozialisatorische Bagatelldeliktverhandlung“, wie sie hier modellhaft skizziert wurde, die Verwirklichung dieser Zielsetzung zu gewährleisten vermag.

### *Literatur*

- BERGER, P./LUCKMANN, Th., Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt/M. 1969.
- CREMERS, E./REICHERTZ, J./SEIDEL, R., Überlegungen zur sozialwissenschaftlichen Hermeneutik am Beispiel einer Hauptverhandlung des Jugendgerichts, in: Beiträge zur empirischen Sprachsoziologie, hrsg. von SOEFFNER, H.-G. Tübingen 1982, S. 115–142.
- CREMERS, E., Typen der Rechtsprechung – oder: Das Gericht als eine moralische Anstalt betrachtet, in: REICHERTZ, J. (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen 1984, S. 226–274.
- DURKHEIM, E., Die Regeln der soziologischen Methode, Frankfurt/M. (1895) 1984.
- KÖNIG, R., Einige Bemerkungen zur Stellung des Problems der Jugendkriminalität in der allgemeinen Soziologie, in: HEINTZ, P./KÖNIG, R. (Hrsg.), Soziologie der Jugendkriminalität. Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialphilosophie, 1974, S. 1–11.
- LAAGE, G., Gerichtsgebäude-Bollwerke der Einschüchterung, in: WASSERMANN, R. (Hrsg.), Menschen vor Gericht, Neuwied 1979, S. 169–180.
- MEAD, G. H., Geist, Identität und Gesellschaft, Frankfurt/M. 1968.
- MUTH, J., Die Gerichtsverhandlung aus der Perspektive des Angeklagten, in: REICHERTZ, J. (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen 1984, S. 58–110.
- REICHERTZ, J. (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen 1984.
- RICKEN, M., Der Erkenntnisstil juridischer Interaktion, unveröffentl. Magisterarbeit, Essen 1984.

SCHRÖER, N., Die Dynamik der Richter-Rechtsanwalt-Interaktion, in: REICHERTZ, J. (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen 1984, S. 111–149.

SCHÜTZ, A./LUCKMANN, Th., Strukturen der Lebenswelt 1, Frankfurt/M. 1979.

SEIDEL, R., Beobachtungen am Jugendgericht – Aufbau und Ablauf von Jugendgerichtsverhandlungen, in: REICHERTZ, J. (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen 1984, S. 4–57.

SOEFFNER, H.-G., Strukturanalytische Überlegungen zur gerichtlichen Interaktion, in: REICHERTZ, J. (Hrsg.), Sozialwissenschaftliche Analysen jugendgerichtlicher Interaktion, Tübingen 1984, S. 189–225.

### *Summary*

The transgression of law within the scope of ordinary juvenile delinquency as well as the social reaction on these „law-transgression“ are conditions for the socialized intensification of a generalized view on law. The essay gives results about a research of juvenile court-cases and shows, in which aspects the judicial reaction on ordinary juvenile delinquency can not fulfill the task to socialize. Later on an alternative model for socialisation by the juvenile court is developed.

November 1986

Lehrgebiet „Soziologie: Kommunikation-Wissen-Kultur“  
5800 Hagen